



**NIEDERÖSTERREICHISCHER
LANDESFEUERWEHRVERBAND**

Sachgebiet Feuerwehrtechnik

**NÖ LFV-RL
FA-01**

Richtlinie

WECHSELLADERFAHRZEUG

für

Abrollbehälter

„WLF“

WECHSELLADEAUFBAUTEN

(Grundlegende Anforderungen)

„WLA“

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemeines**
- 2. Abänderungen – Ergänzungen**
DIN 14505 – Ausgabe, April 1993
- 3. Zusatzausstattungen**
(Ladekran, Seilwinde)

**Genehmigt in der
LFR-Sitzung
am 22. Feb. 2002**

Ersetzt die Richtlinie
.....

Ausgabe1/2002

1. ALLGEMEINES

Wechseladerfahrzeuge „WLF“ und Wechseladeaufbauten „WLA“ der Feuerwehr haben unter Berücksichtigung der Position 2 (Abänderungen – Ergänzungen) der DIN 14505 „Feuerwehrfahrzeuge – Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern – Allgemeine Anforderungen“ – Ausgabe, April 1993 zu entsprechen.

2. ABÄNDERUNGEN - ERGÄNZUNGEN

Folgende Festlegungen beziehen sich auf den Inhalt der derzeit aktuellen DIN 14505 – Ausgabe, April 1993.

Nachstehend sind die jeweiligen Positionen angeführt.

2.1 Position 1.3

Es gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (NÖ Ausgabe – März 1986 mit diversen Ergänzungen).

2.2 Position 2

- * Besatzung (Mindestbesatzung): 1 Kommandant und 1 Mann (1 : 1)
- * Die Montage einer Ladekrananlage zwischen Fahrerhaus und Wechselader-Einrichtung (Abrollkipperanlage) sowie eine Seilwindenanlage ist möglich. Ergänzende Festlegungen siehe Position 3 - Zusatzausstattungen

2.3 Position 3

Entfällt

2.4 Position 4.1

Die beispielhafte Erwähnung der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS entfällt.

2.5 Position 4.2.1

Die Verwendung eines Allrad-Fahrgestelles wird grundsätzlich befürwortet (NICHT NUR IN SONDERFÄLLEN).

Beachte die Textierung der ANMERKUNG (Gesamthöhe des Fahrzeuges).

2.6 Position 4.2.2

Luftfederungssysteme können ebenfalls zur Anwendung kommen.

2.7 Position 4.2.4

Die selbsttätige Verstellmöglichkeit des Unterfahrschutzes ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Der vorgegebene hintere Überhangwinkel ist der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ zu entnehmen.

2.8 Position 4.2.6

Bei Bedarf kann eine entsprechende selbsttätige Anhängerkupplung nach ÖBFV-Richtlinie FA 01 „Anhängervorrichtung für Feuerwehrfahrzeuge“ vorgesehen werden.

Zur Anhängerkupplung gehört dann

- ein 2 Leitungs-Anhängerbremsanschluß
- eine 12 und 24 V Anhängersteckdose (13-polige Ausführung, ev. Übergangsstück 7-polig)
- eine ABS-Anhängersteckdose

2.9 Position 4.2.10

Die Geräteräume (Stauräume) sind mit geschützten, schlagfesten Innenbeleuchtungen auszustatten.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat in jedem Fall bei Öffnung der Verschlüsse automatisch zu brennen.

2.10 Position 4.3.3

Akustisches Warngerät und Rundumkennleuchten (Blitzleuchten, usw.) gemäß „Allgemeiner Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“.

2.11 Position 4.3.5

Erster Satz wird ersetzt durch:

In der Kabine ist im Bereich des Beifahrers eine Halterung mit E-Anschluß für einen abschaltbaren Halogen-Handscheinwerfer 12 oder 24 V mit Spiralkabel zu montieren.

(Scheinwerfer mit Handgriffteil ist mitzuliefern.)

2.12 Position 4.3.6

- Einheitliches Versorgungssystem mit baugleichen Steckverbindungen wird angeregt, d. h., das bereits vorhandene Systeme dem genannten Einheitssystem angepaßt werden sollten.
- Der Begriff „Gefahrgutverordnung Straße – GGVS“ entfällt.

2.13 Position 4.4

Erster Satz entfällt.

2.14 Position 4.4.1

Erster Satz wird ersetzt durch:

Die gesamte Wechselader-Einrichtung muß den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Maschinen, Anlagen, usw. (Maschinen-Sicherheitsverordnung, ...) entsprechen.

2.15 Position 4.4.3

Der Begriff „Gefahrgutverordnung Straße – GGVS“ entfällt.

2.16 Position 4.5.1

Zweiter Satz wird ersetzt durch:

Lackierung, Beschriftung usw. hat entsprechend der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ zu erfolgen, wobei alle Zusatzwünsche (Zierstreifen, usw.) mit dem Auftraggeber zu vereinbaren sind.

2.17 Position 4.5.2

Ergänzung zu Tabelle 2:

Andere Abmessungen sind gemäß Vereinbarung mit dem Auftraggeber zulässig (siehe z. B. DIN 30722, Teil 1)

BEACHTEN jedoch

- richtige Fahrgestellwahl (2, 3 oder 4-Achs Fahrgestell)
- richtige Abstimmung der Wechselade-Einrichtung (Rahmenlänge, Überhang hinten, usw.)
- Anpassung und Abstimmung der Verriegelungspunkte
- usw.

Ergänzung zu Tabelle 3:

Eine alternative Werkstoffwahl der Stirnträgerkonstruktion (Position 2) ist möglich.

2.18 Position 4.5.6

Die vorgesehene DIN 30710 entfällt.

2.19 Position 4.5.9

Die vorgegebene Gesamthöhe (2.500 mm) des Abrollbehälters einschließlich der Führungsschienen, auf denen der Abrollbehälter auf der Wechselade-Einrichtung ruht, ist als sogenanntes Richtmaß zu verstehen.

2.20 Position 4.5.10

Entfällt

2.21 Position 6

Neuer Text:

Die Baumaße und Massen des Einsatzfahrzeuges mit und ohne Wechseladeaufbau haben den in Österreich geltenden Bestimmungen zu entsprechen.
(Kraftfahrzeuggesetz – KFG, usw.)

Die Einschränkung der höchsten zulässigen Gesamtmasse des Wechseladerfahrzeuges auf max. 18.000 kg (Lastkraftwagen mit 2-Achsen) wird aufgehoben.

Es sind daher auch Lastkraftwagen mit 3 bzw. 4 Achsen zulässig. (Ebenso Systeme mit Nachlaufachse, Vorlaufachse, usw.)

2.22 Position 7.1

Für Fahrgestelle mit mehr als 2 Achsen kann auch das Datenblatt (Anhang B) nach DIN 30722, Teil 1 verwendet werden.

2.23 Position 7.4

Für Fahrgestelle mit mehr als 2 Achsen kann auch die zeichnerische Darstellung (Bild 2) nach DIN 30722, Teil 1 verwendet werden.

2.24 Position 8

Anstelle des Fabrikschildes nach DIN 14502, Teil 2 ist ein Herstellerkennschild gemäß „Allgemeiner Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ zu verwenden.

2.25 Position 8.1

Herstellerkennschild statt Fabrikschild

2.26 Position 8.2

Herstellerkennschild statt Fabrikschild

2.27 Position 9

Neuer Text:

Das gesamte Zubehör entsprechend „Allgemeiner Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ ist vom Auftragnehmer an den Auftraggeber (Betreiber) zu übergeben.

Die feuerwehrtechnische und kraftfahrzeugtechnische Ausrüstung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren und ordnungsgemäß zu liefern.

VORSCHLAG – Feuerwehrtechnische Ausrüstung:

1. Signal- und Warngeräte
 - 1 Signaltaschenlampe
 - 2 Warnzeichen „FEUERWEHR“
 - 1 Winkerkelle
 - 2 Weitwarnblinkleuchten
 - 1 Absperrband
 - 2 Warnüberwurf „FEUERWEHR“
 - 1 Langgutfahren-Tafel

2. Führungsmittel
 - 1 Schreib-Arbeitsplatte
3. Kleinlöschgeräte
 - 1 Tragbarer Feuerlöscher, ABC-Pulver, 6 kg
4. Sanitätsausrüstung/Schutzbekleidung
 - 1 Feuerwehr-Sanitätskasten
 - 2 Paar Schutzhandschuhe
5. Beleuchtungsgeräte
 - 2 Handscheinwerfer
6. Räumwerkzeuge
 - 1 Doppelfederspaten
 - 1 Besen
 - 1 Brecheisen
 - 1 Hacke
 - 1 Werkzeugtrage RL GA-02 ÖBFV
 - 1 Steckschlüsselsatz
 - 1 Satz Preßluftwerkzeug
7. Seile, Leinen, Bindedraht
 - 2 Arbeitsleinen
 - 6 Schnürleinen
 - 1 Bund Bindedraht
8. Anschlagmittel (wenn ein Ladekran vorgesehen)
 - diverse Rundschlingen (4 Stück)
 - Ketten einsträngig (2 Stück)
 - Ketten zweisträngig (2 Stück)
 - Schäkel „geschweifft“ (6 bis 8 Stück)
 - Zurrgurte (4 Stück)
 - Kran Unterlegsplatten (2 Stück)

VORSCHLAG – Kraftfahrzeugtechnische Ausrüstung:

- 1 Abschleppstange
- 1 Stahl-Abschleppseil
- 1 Kraftstoffkanister 20 l mit Ausgießkrümmer
- 2 KFZ-Unterlegskeile
- 1 KFZ-Verbandskasten

- 1 KFZ-Warndreieck
- 1 Satz Ersatzsicherungen
- 1 Satz Ersatzglühbirnen
- 1 Wagenwerkzeugsatz
- 1 Garnitur Starthilfekabel
- 1 Handbesen

2.28 Position 10

Neuer Text:

Die Endabnahme des gesamten, bereits zum Verkehr zugelassenen Einsatzfahrzeuges (WLF, WLA) erfolgt durch die Prüfstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Alle erforderlichen Abnahmeprüfungen der Arbeitsmittel (Wechselader-Einrichtung, Krananlage, Seilwinde, usw.) sind vor der Endabnahme zu veranlassen und durchzuführen, wobei die entsprechenden Prüfgutachten vorzulegen sind.

2.29 Zitierte Normen (weitere Normen) und andere Unterlagen (Seite 12)

Alle Normen und Regelwerke, welche nicht zur Anwendung kommen, sind grundsätzlich als Informationen zu betrachten.

2.30 Kombinationen ALT-NEU (Seite 15)

Da die Behältergrößen nach wie vor unterschiedlich sein können (siehe Festlegung Position 2.17 – 4.5.2) ist dieser Hinweis als allgemeine Information zu betrachten.

3. ZUSATZAUSSTATTUNGEN

Folgende Zusatzausstattungen können je nach Bedarf und technischer Eignung am Wechseladerfahrzeug an- bzw. aufgebaut werden.

3.1 Ladekran

Vollhydraulischer Ladekran mit hydraulisch knick- und ausfahrbarem Kranarm.

Betriebsfertige Frontmontage (zwischen Fahrerhaus und Wechsellader-Einrichtung) auf geeignetem Fahrgestell.

Beachte

- Krangröße (Eigenmasse) – Nutzlast des gesamten Einsatzfahrzeuges
- Belastung der Vorderachse(n)
- Höhenmaß der Kransäule
- Schwenkbereich (0-Punkt über Fahrerkabine)
- Anschlagmittel (Empfehlung siehe Pos. 2.27)

MINDESTANFORDERUNGEN

- Leistungsklasse/Hubmoment: 150 kNm (15 tm)
- Schwenkbereich: 400 °
- Schwenkmoment: 15 kNm
- Ausladung „vollhydraulisch“: 12 m (Tragkraft ca. 1000 kg)
- Abstützungen
Hydraulische Abstützungen mit hydraulischer Ausfahr- und Stützensteuerung (Beleuchtung der Steuereinrichtung, Warnstreifen, elektr. Blinkleuchten an den Stützen)
- Steuerung
Funkfernsteuerung oder Handhebelsteuerung
(Funkfernsteuerung als Proportionalsteuerung für alle Kranbewegungen wird empfohlen.)
Beleuchtung ist vorzusehen.
- Bedienungsanleitung/Herstellerkennschild
Bedienungsanleitung mit Traglasttabelle in Kurzfassung sowie Herstellerkennschild für die Krananlage

ERWEITERUNGEN BEI BEDARF

- Hochstandpodest
- Schlauchausrüstung für Zusatzgeräte (Greifer, usw.)
- Kranseilwinde (Seilzugkraft ca. 20 kN) mit Zubehör

- Lasthalteventile, ev. mit Notablaßmöglichkeit
- Zentralschmiersystem
- Notbetriebseinrichtung (elektrohydraulisches Pumpenaggregat)
- Arbeitsfeldbeleuchtung

3.2 Feuerwehrseilwinde

Vollhydraulische Rahmenseilwinde gemäß Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes „ÖBFV-RL GA 05“

Betriebsfertige Montage mit Anbaukonstruktion auf geeignetem Fahrgestell.

Beachte:

- Konstruktionsausführung: Treibscheibenwinde oder Trommelwinde
- Seilführung und Seilverlauf
- Windensteuerung (Seilgeschwindigkeit, usw.)
- Seillänge

MINDESTANFORDERUNGEN

- Nennzugkraft: 50 kN
- Zubehör gemäß ÖBFV-RL GA 05 (Position 8)

ERWEITERUNGEN BEI BEDARF

- Notbetriebseinrichtung